

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Firma Just Normlicht GmbH, Vertrieb + Produktion (im folgenden Just)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen werden von Just nicht anerkannt, es sei denn Just stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Just gelten auch dann, wenn Just in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

Art. 2. Angebote, Vertragsabschlüsse, Vertragsinhalt

1. Die Angebote von Just verstehen sich freibleibend.
2. Die zu Angeboten von Just gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Maß- und Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Angaben und Abbildungen in Katalogen und Broschüren sind unverbindlich soweit nicht § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB etwas anderes bestimmt.
4. Just behält sich das Recht vor, jederzeit technische Verbesserungen der eigenen Produkte vorzunehmen. Just ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
5. Erklärungen der Außendienstmitarbeiter und der Handelsvertreter von Just bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Just.

Art. 3 Preise, Vorfälligkeit, Rücktrittsrecht, Rücknahme, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Widerklage,

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise ab Werk, ausschließlich Fracht, Versicherung, Zöllen, vereinbartem Einbau etc. zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Für bei Just eingehende Bestellungen gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste von Just. Ist Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart, so gelten ebenfalls die am Tag der Bestellung gültigen Sätze von Just. Bei Materialpreis- oder Lohnerhöhungen bzw. -senkungen nach Vertragsschluss, die Just dem Kunden auf Verlangen nachweist, behält sich Just eine entsprechende Preisanpassung vor.
3. Mehrkosten infolge vom Kunden in Abweichung von Ziff. 1 gewünschter spezieller Versandart werden von Just gegenüber dem Kunden berechnet.
4. Wenn nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Veränderung oder Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch von Just auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage des Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann Just seine Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Dies gilt insbesondere für Fälle, in welchen erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselprotest, Scheckprotest, Eigeninsolvenzantrag, Moratoriumsbestrebungen, Liquidation oder ähnliches gegeben sind. Just ist berechtigt dem Kunden in diesen Fällen eine Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Sofern unter den vorgenannten Voraussetzungen die Gegenleistung oder Sicherheit trotz Fristsetzung nicht erbracht wird, hat Just ein Rücktrittsrecht.
5. Wird von Just gelieferte Ware von Just zurückgenommen, so wird diese Ware dem Kunden unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Wertminderung im Einzelfall nachzuweisen.
6. Gegen Forderungen von Just gegenüber dem Kunden kann nur mit anerkannten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Eine Widerklage des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nur befugt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insoweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Just beruht.
7. Außendienstmitarbeiter von Just und für Just tätige Vertriebspartner (z.B. Handelsvertreter) sind nicht zum Inkasso für Just berechtigt. Zahlungen dürfen ausschließlich an die Just erfolgen.
8. Zur Erfüllung der Pflichten von Just nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) für umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten und JUST Normlicht Leuchtstofflampen werden diese von Just zurückgenommen. Eine Rücknahme der Produkte durch Just nach den Bestimmungen des ElektroG erfolgt ausschließlich in der Weise, dass der Kunde das Just Normlicht Gerät oder die Just Normlicht Leuchtstofflampen auf seine Kosten an den Firmensitz von Just zurücksendet.

Art. 4 Leistungsfreiheit, Lieferzeit, Teillieferung, Rücktrittsrecht, Verzugschäden

1. Lieferfristen, die Just übernimmt, werden nur vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung von Just durch eigene Lieferanten übernommen, soweit Just keine Garantie für einen Leistungserfolg oder kein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
2. Der Beginn der von Just angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen hinsichtlich des zu liefernden Produkts voraus. Teillieferungen sind zulässig, so weit sie dem Kunden zumutbar sind.
3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von Just verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Krieg hat Just, soweit von Just keine Garantie für einen Leistungserfolg oder kein Beschaffungsrisiko übernommen wird, nicht zu vertreten. Kann Just in diesem Fall nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Besteht in diesem Fall ein Lieferhindernis über die angemessen

verlängerte Lieferfrist hinaus, so ist Just berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Kann Just die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin auf der Lieferung besteht. Erklärt er sich nicht, so ist Just nach Ablauf einer dem Kunden zur Erklärung gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Gerät Just in Verzug, so gilt folgendes:
 - a. Liegt ein Fixgeschäft vor oder kann der Kunde geltend machen, dass sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist oder beruht der Verzug auf einer von Just, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, so haftet Just für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall einer von Just zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist die Haftung von Just für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - b. Hat Just, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und liegt kein Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Buchstabe a. vor, so ist die Haftung von Just für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - c. In anderen Fällen ist die Haftung von Just gegenüber dem Kunden aufgrund des Verzugs von Just auf maximal 5 % des Lieferwertes begrenzt.
 - e. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 5. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort – auch bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge auf Gefahr des Kunden.

Art. 6. Mängelansprüche

1. Soweit ein Mangel vorliegt, ist Just unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt bei diesen Verträgen nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. (Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB)
2. Im Fall der Nacherfüllung bei Mängeln ist Just nur insoweit verpflichtet, die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden, an die geliefert wurde, gebracht wurde. (Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB).
3. Die Mängelansprüche des Kunden einschließlich der Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB, dies gilt ferner nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Just oder seine Erfüllungsgehilfen.

Art. 7. Haftung auf Schadensersatz

1. Im Falle der Haftung von Just auf Schadensersatz gilt folgendes:
 - a. Sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Just oder seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Just auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b. Soweit unter a. nichts anderes bestimmt ist und soweit keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, ist die Haftung von Just auf Schadensersatz ausgeschlossen.
 - c. Soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, ist die Haftung von Just auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 1 gelten nicht nur für vertragliche, sondern auch für andere, insbesondere deliktische Ansprüche. Sie gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 gelten nicht für gegebenenfalls bestehende Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht, soweit Just eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Ware oder einen Leistungserfolg oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und der Garantiefall eingetreten ist oder das Beschaffungsrisiko sich realisiert hat.
4. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft Just nur, wenn Just das Beschaffungsrisiko ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
5. Soweit die Haftung von Just ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Just.
6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 8. Ergänzende und abweichende Regelungen bei internationalen Verträgen

1. Hat der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gelten folgende Regelungen:

- a. Anstelle von Art. 3 Ziff. 1 und Art. 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt: bei internationalen Verträgen ist EXW Incoterms 2010 vereinbart.
- b. Just haftet nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach Vorschriften des Empfängerlandes. Just haften ebenso nicht für dort anfallende Steuern.
- c. Just haftet nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.
- d. Just haftet nicht für Funktionsstörungen, die nicht auf Mängel der gelieferten Anlagen, sondern auf Unregelmäßigkeiten am Ort der Aufstellung (z.B. bei der Stromversorgung dieser Anlagen) zurückzuführen sind.
2. Hat der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung, so gelten außerdem folgende Regelungen:
- a. Vertragsänderungen oder –aufhebungen bedürfen der Schriftform.
- b. Anstelle von Art. 6 und 7 gilt:
- aa. Just haftet dem Kunden auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern eine Vertragsverletzung auf einer von Just, von seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Just haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Just eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für etwa bestehende Ansprüche nach §§ 1, 4 des deutschen Produkthaftungsgesetzes oder bei Ansprüchen wegen durch die Ware verursachter Verletzung des Lebens oder des Körpers einer Person.
- bb. Sind gelieferte Kaufsachen vertragswidrig, so steht dem Kunden das Recht auf Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen Just ausgeschlossen sind oder es dem Kunden unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist Just zunächst zur Mangelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Kunde auch berechtigt, wenn die Mangelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewißheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Käufers besteht.
- cc. Die Mängelansprüche des Kunden gegen Just verjähren in einem Jahr.

Art. 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Das Eigentum von Just an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dieser vorbehalten. Das gilt auch dann, wenn Forderungen von Just in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist sowie für künftige Forderungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Just zur Wahrung der Rechte von Just (z.B. Klage aus § 771 ZPO) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. So weit der Dritte nicht in der Lage ist, Just die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Just entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt Just jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der mit Just vereinbarte Faktura-Endbetrag (einschl. MwSt.). Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Just, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteil von Just an dem Miteigentum entspricht. Zu sonstiger Veräußerung der Ware, insbesondere zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Just, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Just verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Just verlangen, dass der Kunde Just die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an Just aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt; in diesen Fällen ist der Kunde nicht mehr zum Forderungseinzug berechtigt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für Just vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an gelieferter Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwirbt Just das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
7. Wird gelieferte Ware mit anderen, Just nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt Just Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt der Vorgang in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist hiermit vereinbart, dass

der Kunde Just anteilig Miteigentum überträgt und das Allein- oder Miteigentum für Just unentgeltlich verwahrt.

8. Just verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Just die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Just.

Art.10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist D-73235 Weilheim/Teck.
3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand 73235 Weilheim/Teck oder nach Wahl von Just der Geschäftssitz des Kunden.

Art. 11. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

Stand 01/01/2015